

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 14 Absatz 1 und Absatz 2, 16 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 18.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der § 1 „Zu sichernde Planung“ der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung vom 25.08.2022 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 02.09.2022) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat in der Sitzung am 22.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45, 21. Änderung für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße aufzustellen. Planungsziel ist neben einer angemessenen Neuordnung des Plangebietes auch die bauplanungsrechtliche Regulierung von Neben- und Ferienwohnungen zur Sicherung von Wohnnutzung. Zur Sicherung der Planung wurde für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung eine Veränderungssperre erlassen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung hat in der Sitzung am 26.03.2024 beschlossen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße um Teile der Neustädter Straße zu erweitern. Von der erneuten frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB abgesehen, da in selbiger Sitzung der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst wurde. Die Planungsziele wurden auf den erweiterten Geltungsbereich übertragen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird entsprechend geändert. Der neue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage 1 zu dieser Satzung.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, 13.05.2024

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Sebastian Rieke

Anlage 1

Geltungsbereich der Veränderungssperre

